

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 28. Juli

1969

Datum	Inhalt	Seite
25. 6. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Kostengesetzes (KG)	165
16. 7. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Grunderwerbsteuergesetzes	170
16. 7. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau (GrESWG)	176
16. 7. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe (EuAGrEstG)	178

Bekanntmachung der Neufassung des Kostengesetzes (KG)

Vom 25. Juni 1969

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Kostengesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 149) wird nachstehend der Wortlaut des Kostengesetzes (KG) in der ab 1. Juli 1969 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 25. Juni 1969

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pöhner, Staatsminister

Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969

Erster Abschnitt
Verwaltungskosten

Artikel 1

(1) Die Behörden des Staates erheben für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieses Abschnitts; das gleiche gilt für andere Behörden, die Amtshandlungen im staatlichen Auftrag vornehmen.

(2) Die Kosten fließen dem Staate zu; sie fließen den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken, Zweckverbänden oder sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu, soweit sie für deren Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis erhoben werden. Soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere Personen den Aufwand für Amtshandlungen im Bereich der ihnen übertragenen Aufgaben oder für Amtshandlungen von Staatsbehörden ganz oder zum Teil tragen, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem beteiligten Staatsministerium durch Rechtsverordnung, daß ihnen die Kosten ganz oder zum Teil zufließen oder überlassen werden.

Artikel 2

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. In Rechtsbehelfsverfahren ist Kostenschuldner

derjenige, dem die Kosten auferlegt werden. In streitentscheidenden Verfahren ist neben dem Veranlasser Kostenschuldner auch derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Auslagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Artikel 3

(1) Kosten werden nicht erhoben für

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten;
2. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlaßt, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
3. Auskünfte einfacher Art;
4. das Verfahren über die Stundung, den Erlaß oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
5. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen sowie die Festsetzung von Entschädigungen im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2;
6. das Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Stipendien, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie auf Erteilung von Armutszeugnissen und von Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld;
7. das Verfahren in Gnadensachen;
8. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;
9. das Verfahren wegen Ablehnung eines Beamten;

10. Amtshandlungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes vorgenommen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist; sind diese Amtshandlungen von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlaßt und werden sie nicht überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen, dann sind von dem Beteiligten Kosten zu erheben, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
11. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
12. für Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten.

(2) Soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfaßt.

(3) Auch bei Kostenfreiheit nach Abs. 1 können Auslagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

Artikel 4

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern, die bayerischen Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und die sonstigen bayerischen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die nach den Haushaltsplänen dieser Körperschaften für ihre Rechnung verwalteten öffentlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Kassen, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind die Sondervermögen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe (§ 15 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922, BayBS ErgB S. 142, BGBl. III Nr. 63-1) und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen (§ 58 Abs. 3 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 — RMBI. S. 49 —) der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern sowie die wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne der Art. 80 Gemeindeordnung, 68 Landkreisordnung und 66 Bezirksordnung, die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn.

(2) Von der Zahlung der Kosten sind befreit ausländische Staaten und ausländische Angehörige diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie dem Entsendestaat angehören und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die anderen deutschen Länder von der Zahlung der Gebühren befreien.

Artikel 5

(1) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen, einschließlich der Schreibauslagen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem beteiligten Staatsministerium bestimmen, daß auf die Erstattung der Auslagen zwischen Staatsbehörden verzichtet wird.

Artikel 6

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach einem Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu be-

messen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1 - 50 000 DM erhoben.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien durch Rechtsverordnung das Kostenverzeichnis zu erlassen. Die Höhe der Gebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen. Die Mindestgebühr beträgt 1 DM, die Höchstgebühr 50 000 DM; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(3) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

Artikel 7

Das Staatsministerium der Finanzen kann für bestimmte Arten von Fällen durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien bestimmen, daß Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

Artikel 8

Bei Rahmengebühren hat die festsetzende Behörde insbesondere den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen.

Artikel 9

(1) Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird; sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Gebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

(3) Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme von staatlichen öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen, können mit der Benutzungsg Gebühr abgegolten werden.

(4) Der Gesamtbetrag der jeweils angesetzten Kosten ist auf volle zehn Deutsche Pfennig aufzurunden.

Artikel 10

(1) Bei Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, so kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag

wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf 1 DM ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, so sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 1 DM, und die Auslagen zu erheben.

Artikel 11

(1) Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder wurde keine Amtshandlung vorgenommen, so beträgt die Gebühr das Eineinhalbfache der Gebühr, die sonst für die Amtshandlung oder für ein erstinstanzielles Verfahren nach Art. 6 und 8 angefallen wäre. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, so verringert sich die Gebühr entsprechend. Art. 10 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, und zwar auch in den Fällen des Art. 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Mindestgebühr beträgt 10 DM.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, so wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der nach Abs. 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens erhoben.

(3) Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, so werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird, sowie die Erhebung von Kosten im Falle des Art. 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

Artikel 12

(1) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben.

(2) Die Schreibauslagen betragen für jede Seite 1 DM; angefangene Seiten werden voll berechnet. Die Schreibauslagen werden ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung erhoben. Wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist, können die Schreibauslagen bis auf 5 DM für jede Seite erhöht werden. Ersatz von Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde ist in jedem Fall zu fordern.

(3) Die Schreibauslagen nach Abs. 2 können bis auf 0,10 DM je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Abschriften für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.

Artikel 13

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch

die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;

3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Sind nach Sondervorschriften Auslagen ohne Angabe ihrer Art zu erheben, so gilt Abs. 1 entsprechend.

Artikel 14

Die Kosten werden mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des Art. 6 Abs. 2 Satz 5 und des Art. 9 Abs. 2 mit der Beendigung der letzten gebührenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des Art. 10 Abs. 2 und des Art. 11 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs fällig. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so ist sie damit beendet.

Artikel 15

(1) Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.

(2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner unter Nachnahme übersandt werden.

Artikel 16

(1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

(2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde, von den übergeordneten Behörden oder auf Weisung der Fachaufsichtsbehörden geändert werden, bis der Kostenanspruch nach Art. 17 erloschen ist. Die Führung der Fachaufsicht über die Gemeinden, Landkreise und Bezirke nach diesem Gesetz regelt sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung, Landkreisordeung und Bezirksordnung; sie obliegt den Rechtsaufsichtsbehörden.

Artikel 17

Das Erlöschen der Ansprüche auf Zahlung und Erstattung von Kosten richtet sich nach den Art. 124

und 125 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Artikel 18

Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

Artikel 19

Ist eine Amtshandlung, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre, mutwillig veranlaßt worden, so werden eine Gebühr von 20 - 2000 DM und die Auslagen erhoben. Für gebührenpflichtige Amtshandlungen wird die Gebühr um die Hälfte erhöht; sie beträgt mindestens 20 DM.

Artikel 20

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Hauptsache oder selbständig nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

(2) Die Kostenentscheidung gilt bei Zusendung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, falls nicht der Zugang zu anderer Zeit nachgewiesen wird.

Artikel 21

Dieses Gesetz findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist.

Artikel 22

(1) Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts können für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten erheben, die in ihre Kassen fließen. Soweit sie Kostenentscheidungen erlassen, sind die Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bestimmen; sie bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Art. 2, 3, 4, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 Satz 3, 8 mit 16 Abs. 1 und 17 mit 20 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

(3) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde bis zum Erlöschen des Kostenanspruchs geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt Verwaltungsgerichtskosten

Artikel 23

(1) Für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem Verwaltungsgerichtshof werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind bis zum Erlaß einer einheitlichen Regelung der Gerichtskosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. In erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof wird der ein- bis zweifache Satz der vollen Gebühr (§ 25 des Gerichtskostengesetzes) erhoben. Der Wert des Streitgegenstandes bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten (§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes) beträgt grundsätzlich 6000 Deutsche Mark.

(2) Der Wert des Streitgegenstandes wird, wenn eine besondere Festsetzung erforderlich ist, von dem

in der Hauptsache entscheidenden Gericht im Urteil oder durch Beschluß festgesetzt.

Artikel 24

Dem Antragsteller kann durch Gerichtsbeschluß die Zahlung eines angemessenen Gerichtskostenvorschusses innerhalb einer angemessenen Frist auferlegt werden; auf Antrag des Vertreters des öffentlichen Interesses hat das Gericht über die Vorschußpflicht zu entscheiden. Wird der Kostenvorschuß nicht binnen der Zahlungsfrist eingezahlt, dann gilt der Antrag als zurückgenommen. Hat der Antragsteller vor Ablauf der Frist die Bewilligung des Armenrechts beantragt, so endet die Zahlungsfrist mit dem Ablauf von zwei Wochen nach Rechtskraft des den Armenrechtsantrag ganz oder teilweise ablehnenden Beschlusses.

Dritter Abschnitt

Benutzungsgebühren, Entschädigungen und Beiträge

Artikel 25

(1) Soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, können die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Rechtsverordnungen erlassen:

- Über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme einer staatlichen öffentlichen Einrichtung (Benutzungsgebühren). Schuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt; in den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, daß auch derjenige schuldete, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, und derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Höhe der Gebühren ist nach dem Aufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung und nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer zu bemessen. In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, daß Behörden des Freistaates Bayern Benutzungsgebühren nicht in Rechnung gestellt werden.
- Über die angemessene Entschädigung der in Verwaltungssachen oder in sonstigen öffentlichen Angelegenheiten tätigen Personen (z. B. der Zeugen, der Sachverständigen, der Prüfer).

Sind alle Staatsministerien zuständig, so wird die Rechtsverordnung durch die Staatsregierung erlassen.

(2) Gebühren und Auslagen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und Sachverständigenentschädigungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 werden nicht erhoben, soweit bayerische Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände oder sonstige bayerische kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis oder bayerische Landratsämter bei der Wahrnehmung von Staatsaufgaben staatliche öffentliche Einrichtungen in Anspruch nehmen und nicht berechtigt sind; die Gebühren und Auslagen oder die Sachverständigenentschädigung einem Dritten aufzuerlegen, oder sie von einem Dritten nicht einziehen können.

(3) Die Befugnis der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Gebührenordnungen zu erlassen, bleibt unberührt.

Artikel 25 a

(1) Für die Beschaffung und Unterhaltung schulischer Einrichtungen an staatlichen Schulen können, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Einrichtung, von jedem, dem die Einrichtung besondere Vorteile bietet, Beiträge erhoben werden. Das Gesetz über die Schulgeldfreiheit bleibt unberührt.

(2) Die Beiträge dürfen höchstens so bemessen sein, daß die einmaligen und laufenden Aufwendungen für die Einrichtung gedeckt werden können. Sind die Vorteile, die den Beitragsschuldnern aus der Einrichtung erwachsen können, verschieden groß, so ist das durch entsprechende Abstufung der Abgabenhöhe zu berücksichtigen.

(3) Die Beiträge werden auf Grund von Rechtsverordnungen erhoben, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind.

Artikel 25 b

(1) Für die Bereitstellung von Einrichtungen, die in den Staatsbädern zu Kurzwecken unterhalten werden, kann auf Grund einer Kurtaxordnung eine Kurtaxe zugunsten der Staatsbäder erhoben werden. Art. 25 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Schuldner der Kurtaxe ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt oder Kureinrichtungen oder -veranstaltungen der Staatsbäder in Anspruch nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. Die Kurtaxe wird von Personen, die sich nachweislich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten, nicht erhoben.

(3) Die Kurtaxordnungen für die einzelnen Staatsbäder erläßt das Staatsministerium der Finanzen als Rechtsverordnungen. Die Kurtaxordnungen haben insbesondere die Festlegung der Kurbezirke, die Höhe der Kurtaxen, den Kreis der Abgabepflichtigen und das Entstehen der Abgabeschuld zu bestimmen. Sie können auch nähere Bestimmungen über völlige oder teilweise Befreiungen von der Abgabepflicht aus sozialen oder sonstigen wichtigen Gründen und über die Erhebung und Verwendung der Kurtaxen sowie Durchführungsvorschriften enthalten. Es kann ferner bestimmt werden, daß die Vermieter von Unterkünften, Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen und Inhaber von Kurmittelanstalten zur Meldung von Kurgästen und zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet sind und neben dem Schuldner als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe haften.

(4) Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. bewirkt oder zu bewirken versucht, daß Kurtaxeinnahmen verkürzt werden (Verkürzung),
2. Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Kurtaxerhebung — insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen — oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe zuwiderhandelt (Gefährdung).

Die Geldbuße kann bei der vorsätzlichen Verkürzung der Kurtaxe bis zu 10 000 DM, bei der leichtfertigen Verkürzung bis zu 5 000 DM und bei der Gefährdung bis zu 1 000 DM betragen. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in zwei Jahren.

Vierter Abschnitt

Aufsicht und Leitung des Kostenwesens

Artikel 26

(1) Die Kostenverwaltung steht unter der Leitung des Staatsministeriums der Finanzen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere die Kostenverwaltungsvorschriften. Es kann bestimmen, daß die von staatlichen Behörden oder Einrichtungen zu erhebenden Kosten und Benutzungsgebühren in Kostenmarken entrichtet werden.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 27

(1) Für den Bereich der Justizverwaltung findet der Erste Abschnitt dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dies in Gesetzen oder Rechtsverordnungen ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (BGBl. III Nr. 363 — 1) in ihrer geltenden Fassung bleibt unberührt.

Artikel 28

Soweit in Vorschriften des Landes auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch Art. 30 aufgehoben sind, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 29

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, soweit das Verfahren landesrechtlich geregelt ist, das Gerichtskostengesetz Anwendung, wenn nicht in Gesetzen oder in Staatsverträgen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Im Verfahren über Streitigkeiten wegen Entschädigung bei Zwangsenteignung wird die im Gerichtskostengesetz bestimmte Beweisgebühr auch für die Anordnung einer neuen Schätzung nach Art. 21 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung erhoben.

(3) Für das Verfahren über Anträge auf Anordnung einer Sicherheitsleistung nach Art. 22 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung werden die im Gerichtskostengesetz für das Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bestimmten Gebühren erhoben.

(4) Jedes Verfahren über die in Abs. 3 bezeichneten Anträge gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Artikel 30*

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für alle Kosten, die nach diesem Zeitpunkt fällig werden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kostengesetz vom 21. August 1914 (BayBS III S. 457) in der Fassung vom 16. Februar 1921;
2. das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 181);
3. alle übrigen Kostenvorschriften, die auf Grund des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 (GVBl. S. 903), des Kostengesetzes vom 21. August 1914 (BayBS III S. 457), des Kostengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1921 und des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 181) ergangen sind, mit Ausnahme der Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457) und der Bayerischen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Behandlung von Kosten und Geldstrafen vom 25. April 1939 (BayBS III S. 476).

(3) Die Gültigkeit von Gebührenordnungen der in Art. 25 bezeichneten Art bleibt bis zum Erlaß neuer Vorschriften unberührt.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 1. Januar 1957. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen vom 22. Januar 1960 (GVBl. S. 2), vom 28. November 1960 (GVBl. S. 266), vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218), vom 8. Februar 1968 (GVBl. S. 19) und vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 149).

**Bekanntmachung
der Neufassung
des Grunderwerbsteuergesetzes
Vom 16. Juli 1969**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 153) wird nachstehend der Wortlaut des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (BayBS ErgB S. 130) in der ab 1. Juli 1969 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 16. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pöhner, Staatsminister

**Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
16. Juli 1969**

I. Gegenstand der Steuer

§ 1

Erwerbsvorgänge

(1) Der Grunderwerbsteuer unterliegen die folgenden Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen:

1. ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
2. die Auflassung, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
3. der Übergang des Eigentums, wenn kein den Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist und es auch keiner Auflassung bedarf. Ausgenommen ist der Übergang des Eigentums im Zwangsversteigerungsverfahren;
4. das Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren;
5. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründet;
6. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot begründet. Dem Kaufangebot steht ein Angebot zum Abschluß eines anderen Vertrags gleich, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann;
7. die Abtretung eines der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet.

(2) Der Grunderwerbsteuer unterliegen auch Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein inländisches Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten.

(3) Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft (Beispiele: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft, offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer außerdem:

1. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft vereinigt werden würden, entweder
 - a) in der Hand des Erwerbers allein oder
 - b) in der Hand einer natürlichen Person und einer Gesellschaft, deren Anteile sich ganz oder überwiegend in der Hand der natürlichen Person befinden, oder

- c) in der Hand eines Unternehmens und natürlicher Personen, die einzeln oder zusammengeslossen dem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind oder
 - d) in der Hand eines Unternehmers und juristischer Personen, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert sind; das Erfordernis der finanziellen Eingliederung gilt als erfüllt, wenn dem Unternehmer mehr als 50 v. H. der Anteile an der juristischen Person gehören oder wenn ihm mehr als 50 v. H. der Stimmrechte zustehen;
2. die Vereinigung aller Anteile der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinn der Nummer 1 vorausgegangen ist;
 3. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung aller Anteile der Gesellschaft begründet;
 4. der Übergang aller Anteile der Gesellschaft auf einen anderen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinn der Nummer 3 vorausgegangen ist.
- (4) Bei einem Tauschvertrag, der für beide Vertragsteile den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründet, unterliegt der Steuer sowohl die Vereinbarung über die Leistung des einen als auch die Vereinbarung über die Leistung des anderen Vertragsteils.

(5) Ein in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneter Rechtsvorgang unterliegt der Steuer auch dann, wenn ihm ein anderer der in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorgänge vorausgegangen ist. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als beim späteren Rechtsvorgang eine Gegenleistung vereinbart wird, deren Wert den Betrag übersteigt, von dem beim vorausgegangenen Rechtsvorgang die Steuer berechnet worden ist.

(6) Erwirbt ein Erbbauberechtigter das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück, so wird eine Steuer nur insoweit erhoben, als der Wert der Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks den Wert der Gegenleistung übersteigt, die für die Begründung oder den Erwerb des Erbbaurechts, soweit sie auf das unbebaute Grundstück entfällt, der Besteuerung zugrundegelegt wurde. Voraussetzung ist, daß das Erbbaurecht beim Erwerb des Grundstücks gelöscht wird.

§ 2

Grundstücke

(1) Unter Grundstücken im Sinn dieses Gesetzes sind Grundstücke im Sinn des bürgerlichen Rechts zu verstehen. Jedoch werden nicht zu den Grundstücken gerechnet

1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
2. Mineralgewinnungsrechte und sonstige Gewerbeberechtigungen.

(2) Den Grundstücken stehen gleich

1. Erbbaurechte,
2.*)
3. Gebäude auf fremdem Boden.

(3) Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, so werden diese Grundstücke als ein Grundstück behandelt. Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf einen oder mehrere Teile eines Grundstücks, so werden diese Teile als ein Grundstück behandelt.

*) Gegenstandslos infolge Wegfalls des Anwendungsbereichs; vgl. Art. X Nr. 2 KRG 45, ABIKR S. 256

II. Steuervergünstigungen

§ 3

Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung sind ausgenommen

1. der Erwerb eines Grundstücks, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert (§ 10) 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt;
2. der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstückschenkungen unter Lebenden im Sinn des Erbschaftsteuergesetzes. Schenkungen unter einer Auflage sind nur soweit von der Besteuerung ausgenommen, als der Wert des Grundstücks (§ 12) den Wert der Auflage übersteigt;
3. der Erwerb eines zum Nachlaß gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Den Miterben steht der überlebende Ehegatte gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
4. der Grundstückserwerb durch einen Ehegatten bei Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft;
5. der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
6. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen, den Kindern die Stiefkinder gleich. Den Abkömmlingen stehen außerdem ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
7. der Erwerb durch eine ausschließlich aus dem Veräußerer und seinen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung. Die Sätze 2 und 3 der Nummer 6 gelten entsprechend. Der Erwerb des Grundstücks unterliegt der Steuer mit der Aufnahme eines Gesellschafters, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört, sofern die Aufnahme innerhalb von fünf Jahren seit dem Erwerbsvorgang stattfindet.

§ 4

Besondere Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung sind ausgenommen

1. beim Kleinwohnungsbau im Sinn der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen:
 - a) der Erwerb eines Grundstücks zur Schaffung von Kleinwohnungen durch ein Unternehmen, das als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt ist (gemeinnützige Bauträger),
 - b) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem ein gemeinnütziger Bauträger Kleinwohnungen geschaffen hat, durch einen anderen gemeinnützigen Bauträger,
 - c) der erste Erwerb eines von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen Wohnhauses, das den für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen entspricht, durch eine Person, die das Hausgrundstück als Eigenheim im Sinn des § 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes übernimmt,

d) der erste Erwerb einer von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen Eigentumswohnung durch eine Person, die die Wohnung als eigen-genutzte Eigentumswohnung im Sinn des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes übernimmt,

e) der Rückerberwerb und die Weiterveräußerung eines Eigenheimes (Buchst. c) oder einer eigen-genutzten Eigentumswohnung (Buchst. d) durch den gemeinnützigen Bauträger, der das Eigenheim oder die eigen-genutzte Eigentumswohnung geschaffen hat;

2. beim Arbeiterwohnstättenbau:

a) der erste Erwerb einer Arbeiterwohnstätte durch eine Person, die die Wohnstätte als Eigenheim im Sinne des § 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes übernimmt,

b) der Rückerberwerb und die Weiterveräußerung einer von einem Arbeitnehmer eines Unternehmens übernommenen Arbeiterwohnstätte durch den Bauträger, der die Arbeiterwohnstätte geschaffen hat, sofern die Arbeiterwohnstätte nur für die Arbeitnehmer des Unternehmens bestimmt ist,

c) der Erwerb und die Weiterveräußerung einer einem Kleinsiedler als Kleinsiedlung zugeteilten Arbeiterwohnstätte durch den Bund, durch das Land, durch den mit der Schaffung der Kleinsiedlerstelle betrauten Träger des Kleinsiedlungsvorhabens oder durch die Gemeinde (den Gemeindeverband), der die Verwaltung der Kleinsiedlung übertragen ist;

3. bei Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Grundstücken, im Auseinandersetzungsverfahren und bei der Aufgabe von Forststrechten:

a) (aufgehoben)*

b) der freiwillige Austausch von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird; der Austausch unterliegt insoweit der Steuer, als eine Tauschaufgabe geleistet wird,

c) der Erwerb eines Grundstücks im gesetzlich geregelten agrarrechtlichen oder forstrechtlichen Auseinandersetzungsverfahren (Beispiele: Ablösung, Gemeinheitsteilung),

d) der Erwerb eines Grundstücks als Abfindung für die freiwillige Aufgabe eines Forstrechtes, eines Rechtes, eines Nebenrechtes oder einer Forstvergünstigung im Sinn des Artikels 1 des Gesetzes über die Forstrechte vom 3. April 1958 (GVBl. S. 43);

4. bei öffentlichen Straßen, Plätzen, Grünanlagen und Friedhöfen:

a) der Erwerb eines Grundstücks zur Schaffung und Erweiterung von öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen, öffentlichen Erholungs-, Wald- und sonstigen Grünanlagen sowie von Friedhöfen,

b) der Erwerb eines Grundstücks, das den bezeichneten Zwecken dient, durch einen Erwerber, der das Grundstück zu denselben Zwecken weiterverwendet,

c) (aufgehoben)**

* durch G. v. 24. 6. 1969, GVBl. S. 153,

** durch Art 1 des G. v. 22. 7. 1968 (GVBl. S. 235)

5. beim Übergang von Aufgaben:
 der Erwerb eines Grundstücks durch den Bund, durch das Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere Körperschaft übergeht;
6. beim Grundstückserwerb für diplomatische Zwecke:
 der Erwerb eines Grundstücks durch einen außerdeutschen Staat, wenn das Grundstück für die Zwecke von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten dieses Staats bestimmt ist und Gegenseitigkeit gewährt wird;
7. beim Grundstückserwerb im öffentlichen Interesse:
- a) der Erwerb eines Grundstücks durch eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn und soweit das Grundstück unmittelbar
 - aa) für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung, des Unterrichts und der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen mit Ausnahme von Werbesendungen oder
 - bb) für Zwecke einer Krankenanstalt oder eines Altersheims oder
 - cc) für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke oder
 - dd) für Zwecke einer öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage oder einer öffentlichen Müllabfuhr bestimmt ist,
 - b) der Erwerb eines Grundstücks durch eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, wenn und soweit das Grundstück unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benützt werden soll,
 - c) der Erwerb eines Grundstücks durch eine Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, durch eine den Zwecken einer solchen Religionsgesellschaft dienende Körperschaft oder Vereinigung oder durch eine kirchliche oder gleichgestellte (Art. 40 des Stiftungsgesetzes) Stiftung, wenn und soweit das Grundstück unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes bestimmt ist;
8. beim Grundstückserwerb aus Anlaß von Sanierungen:
- a) der Zwischenerwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde oder durch einen von ihr beauftragten Sanierungsträger zur Durchführung der Sanierung oder als Austausch- oder Ersatzland nach förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes. Der Grundstückserwerb unterliegt jedoch mit Ablauf von zehn Jahren der Steuer, soweit das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums weiterveräußert wird. Wird ein Grundstück innerhalb von vorbereitenden Untersuchungen erworben, so wird die Steuer auf Antrag erstatet, soweit das Grundstück innerhalb von zehn Jahren seit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes an eine nach Buchst. b) bezeichnete Person weiterveräußert wird,
 - b) der Erwerb eines Grundstücks, das eine Gemeinde oder ein Sanierungsträger nach der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes zur Durchführung der Sanierung oder als Austausch-

oder Ersatzland erworben hat, durch eine Person, die zur Durchführung der Sanierung Grundstücke an die Gemeinde oder den Sanierungsträger übereignet und nicht bereits Land oder grundstücksgleiche Rechte als Ersatz erhalten hat. Voraussetzung ist, daß der Wert des erworbenen Grundstücks nicht mehr als $\frac{5}{4}$ des Wertes des Grundstücks beträgt, das der Erwerber zur Durchführung der Sanierung zur Verfügung gestellt hat; dabei ist bei dem zur Verfügung gestellten Grundstück von dem Wert auszugehen, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von fünf Jahren, die in Nr. 4 Buchst. a) und Nr. 7 bezeichneten Erwerbsvorgänge mit dem Ablauf von zehn Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieser Zeiträume zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Die in den Nrn. 1, 4 und 7 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks, wenn der begünstigte Zweck in den Fällen der Nr. 1 innerhalb von fünf Jahren und in den Fällen der Nrn. 4 und 7 innerhalb von zehn Jahren aufgegeben wird.

§ 5

Übergang auf eine Gesamthand

(1) Geht ein Grundstück von mehreren Miteigentümern auf eine Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) über, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Anteil des einzelnen am Vermögen der Gesamthand Beteiligten seinem Bruchteil am Grundstück entspricht.

(2) Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Gesamthand über, so wird die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist.

§ 6

Übergang von einer Gesamthand

(1) Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Miteigentum mehrerer an der Gesamthand beteiligten Personen über, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Bruchteil, den der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem er am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Wird ein Grundstück bei Auflösung der Gesamthand übertragen, so ist die Auseinsetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinsetzungsquote vereinbart haben.

(2) Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Alleineigentum einer an der Gesamthand beteiligten Person über, so wird die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Erwerber am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Geht ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand in das Alleineigentum eines Gesamthänders über, so gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend beim Übergang eines Grundstücks von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten insoweit nicht, als ein Gesamthänder — im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger — innerhalb von fünf Jahren vor dem Erwerbsvorgang seinen Anteil an der Gesamthand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten außerdem insoweit nicht, als die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinsetzungsquote innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Auflösung der Gesamthand vereinbart worden ist.

§ 7

Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum

(1) Wird ein Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört, von den Miteigentümern flächenweise geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem er am gesamten zu verteilenden Grundstück beteiligt ist.

(2) Wird ein Grundstück, das einer Gesamthand gehört, von den an der Gesamthand beteiligten Personen flächenweise geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem er am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Wird ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand flächenweise geteilt, so ist die Auseinandersetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote vereinbart haben.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten insoweit nicht, als ein Gesamthänder — im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger — seinen Anteil an der Gesamthand innerhalb von fünf Jahren vor der Umwandlung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat. Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 gilt außerdem insoweit nicht, als die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Auflösung der Gesamthand vereinbart worden ist.

§ 8

Erwerb durch Beschädigte

(1) Erwirbt ein Beschädigter im Sinn des Bundesversorgungsgesetzes allein oder gemeinschaftlich mit seinem Ehegatten ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung, die ihm mit Rücksicht auf seine Beschädigung nach diesen Vorschriften gewährt wird, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der für ihre Berechnung maßgebende Wert (§ 10) den fünfzehnfachen Betrag der Kapitalabfindung nicht übersteigt.

(2) Die gleiche Steuervergünstigung wird gewährt, wenn der überlebende Ehegatte eines Beschädigten oder der Ehegatte eines Verschollenen mit Anspruch auf Rente oder Beihilfe ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung erwirbt, die mit Rücksicht auf den Tod oder auf die Verschollenheit des anderen Ehegatten nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Steuervergünstigung tritt auch ein, wenn dem Berechtigten die von ihm beantragte Kapitalabfindung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, obwohl die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) Die Steuervergünstigung wird auch Versorgungsberechtigten gewährt, die eine Kapitalabfindung nach Rechtsvorschriften erhalten, in denen die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Gewährung einer Kapitalabfindung für entsprechend anwendbar erklärt sind.

(5) Die Steuervergünstigung tritt nur ein, wenn die für die Bewilligung der Kapitalabfindung zuständige Behörde versichert, daß die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Erwerb zur Rettung eines Grundpfandrechts

(1) Erwirbt ein Grundpfandgläubiger in der Zwangsversteigerung zur Rettung seines Rechts das mit dem Pfandrecht belastete Grundstück, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Gegenleistung (§ 11 Abs. 1 Nrn. 4 und 5) muß mindestens 80 v. H. des Werts des Grundstücks (§ 12) betragen. Sind dem Grundpfandgläubiger die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten, so ist der Gegenleistung (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) der durch das Meistgebot nicht gedeckte Anspruch des Grundpfandgläubigers hinzuzurechnen, soweit die Gesamtleistung den Wert des Grundstücks (§ 12) bei der Abgabe des Meistgebots nicht übersteigt; das Pfandrecht, das durch den Erwerb des Grundstücks gerettet werden soll, wird dabei höchstens mit dem Betrag angesetzt, den der Pfandgläubiger für den Erwerb des Rechts aufgewandt hat;
2. das Meistgebot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben, darf den Betrag, den der Pfandgläubiger für den Erwerb des Pfandrechts aufgewandt hat, und die dem Pfandrecht im Rang vorhergehenden Rechte (Beispiele: Kosten des Verfahrens, Pfandrechte nebst Zinsen) nicht übersteigen. Vorhergehende Rechte dritter Personen, die in der Zwangsversteigerung ausgefallen sind, bleiben unberücksichtigt;
3. es darf kein Anhalt bestehen, daß der Pfandgläubiger das Pfandrecht zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerb des Grundstücks erworben hat.

(2) Die Steuer wird nacherhoben, wenn der Erwerber oder sein Erbe das Grundstück innerhalb von fünf Jahren seit dem Erwerbsvorgang zu einem Entgelt weiterveräußert, das die beim Erwerbsvorgang angesetzte Gegenleistung (§ 11 Abs. 1 Nrn. 4 und 5) übersteigt. Sind dem Grundpfandgläubiger die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten, so ist der Gegenleistung (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) der durch das Meistgebot nicht gedeckte Anspruch des Grundpfandgläubigers hinzuzurechnen, soweit die Gesamtleistung den Wert des Grundstücks (§ 12) bei der Abgabe des Meistgebots nicht übersteigt; das Pfandrecht, das durch den Erwerb des Grundstücks gerettet werden sollte, wird dabei höchstens mit dem Betrag angesetzt, den der Pfandgläubiger für den Erwerb des Rechts aufgewandt hat. Hat der Erwerber oder sein Erbe Aufwendungen für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde Verbesserungen des Grundstücks gemacht, so ist ihr Wert der Gegenleistung hinzuzurechnen, soweit die Verbesserungen bei der Weiterveräußerung noch vorhanden sind. Die Steuer wird jedoch in allen Fällen nur insoweit nacherhoben, als sie aus der Hälfte des Mehrerlöses gedeckt werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn ein Grundpfandgläubiger zur Rettung seines Rechts das mit dem Pfandrecht belastete Grundstück durch Kaufvertrag erwirbt.

(4) Grundpfandrechte sind Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

(5) Grundpfandgläubiger sind Hypothekengläubiger, Grundschuldgläubiger, Rentenschuldgläubiger und Reallastgläubiger. Einem Grundpfandgläubiger steht gleich,

1. wer ein Grundpfandrecht zum Zweck der Sicherung einem anderen abgetreten hat,
2. wer ein Pfandrecht an einem Grundpfandrecht hat,
3. wer Bürgschaft für eine einem Grundpfandrecht zugrunde liegende Verbindlichkeit übernommen hat.

III. Besteuerungsgrundlage

§ 10

Grundsatz

(1) Die Steuer wird vom Wert der Gegenleistung berechnet.

(2) Die Steuer wird vom Wert des Grundstücks berechnet:

1. wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist;
2. bei der Vereinigung aller Anteile oder beim Übergang aller Anteile einer Gesellschaft und bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften.

§ 11

Gegenleistung

(1) Als Gegenleistung gelten

1. bei einem Kauf:

der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen;
2. bei einem Tausch:

die Tauschleistung des anderen Vertragsteils einschließlich einer vereinbarten zusätzlichen Leistung;
3. bei einer Leistung an Erfüllungs Statt:

der Wert, zu dem die Leistung an Erfüllungs Statt angenommen wird;
4. beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren:

das Meistgebot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben. Hat ein zur Befriedigung aus dem Grundstück berechtigter Grundpfandgläubiger das Meistgebot abgegeben, so ist auch der durch dieses Gebot nicht gedeckte Anspruch des Meistbietenden hinzuzurechnen, soweit die Gesamtleistung den Wert des Grundstücks (§ 12) bei der Abgabe des Meistgebots nicht übersteigt. Das Grundpfandrecht wird dabei höchstens mit dem Betrag angesetzt, den der Meistbietende für den Erwerb des Rechts angewandt hat;
5. bei der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot:

die Übernahme der Verpflichtung aus dem Meistgebot. Zusätzliche Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Meistbietenden verpflichtet, sind dem Meistgebot hinzuzurechnen. Leistungen, die der Meistbietende dem Erwerber gegenüber übernimmt, sind abzusetzen;
6. bei der Abtretung des Übereignungsanspruchs:

die Übernahme der Verpflichtung aus dem Rechtsgeschäft, das den Übereignungsanspruch begründet hat, einschließlich der besonderen Leistungen, zu denen sich der Übernehmer dem Abtretenden gegenüber verpflichtet. Leistungen, die der Abtretende dem Übernehmer gegenüber übernimmt, sind abzusetzen;
7. bei der Enteignung:

die Entschädigung. Wird ein Grundstück enteignet, das zusammen mit anderen Grundstücken eine wirtschaftliche Einheit bildet, so gehört die besondere Entschädigung für eine Wertminderung der nichtenteigneten Grundstücke nicht zur Gegenleistung; dies gilt auch dann, wenn ein Grundstück zur Vermeidung der Enteignung freiwillig veräußert wird.

(2) Zur Gegenleistung gehören auch

1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt;
2. die Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetzes übergehen. Zur Gegenleistung gehören jedoch nicht die auf dem Grundstück ruhenden dauernden Lasten;

die Verpflichtung zur Zahlung eines Erbbauzinses gilt nicht als dauernde Last.

(3) Der Gegenleistung sind hinzuzurechnen

1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstücks verzichten;
2. Leistungen, die dem Erwerber des Grundstücks bei Genehmigung des Erwerbsvorgangs durch die Genehmigungsbehörde zugunsten des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder zugunsten eines sonstigen Empfängers auferlegt werden;
3. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

(4) Unverzinsliche Schulden sind mit dem Nennbetrag anzusetzen; die §§ 13 und 14 des Bewertungsgesetzes bleiben unberührt. Wertsicherungsklauseln bleiben außer Betracht.

(5) Die Grunderwerbsteuer, die für den zu besteuernden Erwerbsvorgang zu entrichten ist, wird der Gegenleistung weder hinzugerechnet noch von ihr abgezogen.

§ 12

Wert des Grundstücks

(1) Als Wert des Grundstücks ist der Einheitswert anzusetzen, wenn das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) im Sinn des Bewertungsgesetzes bildet. Maßgebend ist der Einheitswert, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes auf den dem Erwerbsvorgang unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist.

(2) Bildet das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit), für die ein Einheitswert festgestellt ist, so ist als Wert der auf das Grundstück entfallende Teilbetrag des Einheitswerts anzusetzen. Der Teilbetrag ist unter sinnemäßiger Anwendung der Grundsätze des Bewertungsgesetzes zu ermitteln, die für die Zerlegung der Einheitswerte gelten.

(3) Weicht in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Wert der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) im Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs (Stichtag) vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 200 000 Deutsche Mark ab*), so ist der Wert am Stichtag als Wert des Grundstücks anzusetzen, in den Fällen des Absatzes 2 aber nur dann, wenn sich die Wertabweichung auch auf den Teil der wirtschaftlichen Einheit erstreckt, der Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist. Der Stichtagwert ist unter sinnemäßiger Anwendung der Grundsätze des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zu ermitteln. Für Grundstücke, die sich im Zustand der Bebauung befinden, ist dabei ein Stichtagwert in entsprechender Anwendung des § 91 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.

(4) Ist für den letzten dem Erwerbsvorgang vorausgegangenen Hauptfeststellungszeitpunkt oder einen

*) Fassung gemäß V vom 4. 4. 1943, RGBI. S. 177.

Von dem Zeitpunkt an, von dem an die auf den 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte der Besteuerung zugrunde gelegt werden, sind Wertfortschreibungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BewG 1965 vorzunehmen, wenn der Wert um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 1000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht (Art. 2 Abs. 2 BewÄndG vom 13. August 1965). Für Wertfortschreibungen nach altem Recht vgl. Art 2 Abs. 4 BewÄndG.

späteren Zeitpunkt weder für das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, noch für die wirtschaftliche Einheit, zu der das Grundstück gehört, ein Einheitswert festzustellen, so ist der Wert zur Zeit des Erwerbsvorgangs (Stichtagwert) als Wert des Grundstücks anzusetzen. Der Wert ist nach den Wertverhältnissen vom Stichtag unter sinnmäßiger Anwendung der Grundsätze des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.

IV. Steuerberechnung

§ 13

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt drei vom Hundert.
 - (2) Die Steuer beträgt zwei vom Hundert:
1. soweit Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft (§ 5 Absätze 1 und 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden. Dies gilt nicht für Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben (Grundstücksgesellschaften);
 2. wenn bei der Verschmelzung von Genossenschaften Grundstücke der aufzunehmenden Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft übergehen;
 3. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft Grundstücke der umzuwandelnden Gesellschaft auf die Genossenschaft übertragen werden.
- (3) (aufgehoben)*

*) durch G. vom 28. 10. 1952, BayBS III S. 437

§ 14

Pauschbesteuerung

Das Finanzamt kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des Steuerbetrages absehen und die Steuer und den Zuschlag in Pauschbeträgen festsetzen.

V. Steuerschuld

§ 15

Steuerschuldner

Steuerschuldner sind

1. regelmäßig: die an einem Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligten Personen. Tritt infolge Nichterfüllung einer an eine Steuerbefreiung geknüpften Auflage eine Nachversteuerung ein, so kann der Veräußerer für die Steuer nicht in Anspruch genommen werden;
2. beim Erwerb kraft Gesetzes: der bisherige Eigentümer und der Erwerber; Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend;
3. beim Erwerb im Enteignungsverfahren: der Erwerber;
4. beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren: der Meistbietende;
5. bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft:
 - a) im Falle des § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a): derjenige, in dessen Hand die Anteile vereinigt werden;
 - b) in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) bis d): die mehreren Beteiligten.

§ 16

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird binnen einem Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Das Finanzamt darf eine längere Zahlungsfrist setzen.

§ 16a

Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche des Steuerberechtigten aus diesem Gesetz beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 mit Ablauf des Jahres, in dem der Erwerber des Grundstücks als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden ist, in den Fällen des § 1 Absätze 2 und 3 mit Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist. Ist von den Beteiligten eine für Zwecke der Grunderwerbsteuer vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig eingegangen, so beginnt die Verjährung nicht vor Ablauf des Jahres, in dem das Finanzamt Kenntnis von dem steuerpflichtigen Vorgang erhalten hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist.

VI. Erstattung der Steuer

§ 17

(1) Wird ein Erwerbsvorgang rückgängig gemacht, bevor das Eigentum am Grundstück auf den Erwerber übergegangen ist, so wird auf Antrag die Steuer nicht erhoben oder erstattet,

1. wenn die Aufhebung durch Vereinbarung, durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts oder eines Wiederkaufsrechts innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld stattfindet;
2. wenn die Vertragsbedingungen nicht erfüllt werden und der Erwerbsvorgang deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(2) Erwirbt der Veräußerer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurück, so wird auf Antrag sowohl die Steuer für den Rückerwerb als auch die Steuer für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang nicht erhoben oder erstattet,

1. wenn der Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang stattfindet;
2. wenn das Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet sollte, nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist;
3. wenn die Vertragsbedingungen des Rechtsgeschäfts, das den Anspruch auf Übereignung begründet hat, nicht erfüllt werden und das Rechtsgeschäft deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(3) Wird die Gegenleistung für das Grundstück herabgesetzt, so wird die Steuer auf Antrag ermäßigt oder erstattet,

1. wenn die Herabsetzung innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld stattfindet;
2. wenn die Herabsetzung (Minderung) auf Grund der §§ 459 und 460 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollzogen wird.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn einer der im § 1 Absätze 2 und 3 bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht nach der Verordnung, die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen wird, ordnungsmäßig angezeigt war.

VII. Ermächtigungen

§ 18¹⁾

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bayer.

Staatsministerien des Innern und der Justiz durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Zuständigkeit der Finanzämter,
2. die Anzeigepflicht der Behörden, Beamten, Notare und Beteiligten,
3. den Inhalt der Anzeigen,
4. die Empfangsbestätigung,
5. die Urkundenaushändigung durch Behörden, Beamte und Notare,
6. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung,
7. die Erteilung eines Steuerbescheids an die an einem Erwerbsvorgang beteiligten Personen,
8. die Abrundung der Steuer.

VIII. Übergangsbestimmungen²⁾

§ 19

Hat ein Erwerb im Sinn des § 3 Nr. 7 bereits vor dem 1. Juli 1969 stattgefunden und wird eine Person, die nicht zu dem begünstigten Personenkreis gehört, erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen, so beginnt die Fünfjahresfrist erst am 1. Juli 1969 zu laufen.

IX. Inkrafttreten³⁾

§ 20

Vorstehende Fassung des Gesetzes tritt hinsichtlich des § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a) am 1. Januar 1965⁴⁾, im übrigen am 1. Juli 1969 in Kraft.

¹⁾ Die bisherige Überschrift vor § 18 sowie die bisherigen §§ 18, 19, 21, 22 und 23 wurden durch G. vom 24. 6. 1969 (GVBl. S. 153), § 20 durch G. vom 28. 10. 1952 (BayBS III S. 437) aufgehoben.

²⁾ § 6 Abs. 1 des G. vom 24. 6. 1969 (GVBl. S. 153).

³⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung (1. 5. 1940) ist wegen Zeitablaufs durch Gesetz vom 24. 6. 1969 (GVBl. S. 153) aufgehoben worden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den G. vom 28. 10. 1952 (BayBS III S. 437), vom 16. 7. 1960, GVBl. S. 144, vom 23. 7. 1965, GVBl. S. 201, und vom 24. 7. 1969, GVBl. S. 153.

⁴⁾ § 1 Nr. 4 Buchst. m) des Gesetzes vom 24. 6. 1969, GVBl. S. 153.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau (GrESWG)

Vom 16. Juli 1969

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 153) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vom 11. Februar 1954 (BayBS III S. 438) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vom 12. November 1958 (GVBl. S. 330), des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuerrechts vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 201) und des Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 153) in der ab 1. Juli 1969 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 16. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Gesetz

über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau (GrESWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969

Art. 1

Grunderwerbsteuerfreiheit

Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz sind ausgenommen:

1. a) Der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines Ruinengrundstücks zur Errichtung eines Gebäudes durch den Erwerber, dessen Wohnungen und Wohnräume nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) grundsteuerbegünstigt sind; dient der Erwerb des Grundstücks der Errichtung eines Gebäudes, das nicht den Voraussetzungen eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder eines Kaufeigenheims im Sinn der Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entspricht, so müssen mindestens 66²/₃ v. H. der anrechenbaren Grundfläche aller Räume (Wohn- und Nutzfläche) auf Wohnungen und Wohnräume entfallen, die nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigt sind;
- b) der Erwerb eines Grundstücks mit einem begonnenen Bauvorhaben zum Zweck der bezugsfertigen Erstellung eines Gebäudes der in Nr. 1 Buchst. a) oder zur Wiederherstellung eines Gebäudes der in Nr. 2 bezeichneten Art durch den Erwerber; Voraussetzung ist, daß vom Veräußerer für das Bauvorhaben nicht mehr als die Hälfte der für die Vollendung des Bauvorhabens erforderlichen Baukosten aufgewendet worden ist;
- c) der Erwerb eines Miteigentumsanteils an einem unbebauten Grundstück oder einem Ruinengrundstück zur Errichtung einer nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigten Eigentumswohnung im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) durch den Erwerber;
2. der Erwerb eines Grundstücks mit einem Gebäude, das zu mehr als 50 v. H. beschädigt ist, zur Wiederherstellung des Gebäudes durch den Erwerber, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Die anrechenbare Grundfläche der durch die Wiederherstellung neugeschaffenen Räume muß zu mindestens 66²/₃ v. H. auf Wohnungen und Wohnräume entfallen, die nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigt sind;
 - b) die durch die Wiederherstellung des Gebäudes neu geschaffene anrechenbare Grundfläche muß mindestens der durch die Beschädigung verlorengegangenen Grundfläche entsprechen. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn eine Wiederherstellung im früheren Umfang den Grundsätzen des modernen Städtebaus und der Wohnungshygiene zuwiderlaufen würde;
3. a) der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder Ruinengrundstücks durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zur Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts binnen fünf Jahren an eine Person, die auf dem Grundstück ein Gebäude der in Nr. 1 Buchst. a) bezeichneten Art errichtet; das gleiche gilt, wenn das Grundstück durch ein von diesen Körperschaften beauftragtes Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder gemeinnütziges Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen erworben wird;

- b) der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder Ruinengrundstücks durch Baulandbeschaffungsgesellschaften der Bausparkassen oder gemeinnützige Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen zur Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts binnen fünf Jahren an eine Person, die auf dem Grundstück ein Gebäude der in Nr. 1 Buchst. a) bezeichneten Art errichtet, sofern die Weiterveräußerung oder Vergebung ohne Gewinn erfolgt; als Weiterveräußerung gilt auch der Übergang der Verwertungsbefugnis auf den Treugeber bei Begründung eines Treuhandverhältnisses;
- c) der Erwerb eines Grundstücks, das von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband im Tauschwege gegen ein anderes Grundstück, dessen Erwerb nach den Vorschriften dieses Gesetzes begünstigt ist, hingegeben wird; das gleiche gilt, wenn das Grundstück von einem von diesen Körperschaften beauftragten Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder gemeinnützigen Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen in Tausch gegeben wird;
4. der erste Erwerb eines Wohngebäudes mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder einer Eigentumswohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums nach dem Wohnungseigentumsgesetz, sofern die Wohnungen oder die Eigentumswohnung nach § 92 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes grundsteuerbegünstigt sind.
- Die Befreiung hat zur Voraussetzung, daß das Eigentum an dem Gebäude oder an der Eigentumswohnung spätestens binnen fünf Jahren nach der Bezugsfertigkeit auf den Erwerber übergegangen ist. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn innerhalb dieses Zeitraums die Auflassung erklärt und die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch beantragt worden ist.
- Die Befreiungsvorschrift ist auch anzuwenden, wenn das Gebäude, das den Gegenstand des Erwerbsvorgangs bildet, sich im Zeitpunkt des Erwerbsgeschäfts noch im Zustand der Bebauung befindet;
5. a) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem der Erwerber bereits ein Gebäude der in Nr. 1 Buchst. a) bezeichneten Art bezugsfertig errichtet oder mit dem Bau eines solchen Gebäudes begonnen hat. Voraussetzung ist, daß das Grundstück innerhalb von fünf Jahren seit der Bezugsfertigkeit des Gebäudes erworben wurde, es sei denn, daß es sich um ein Eigenheim, eine Kleinsiedlung oder um eine eigengenutzte Eigentumswohnung im Sinn des Zweiten Wohnungsbaugesetzes handelt. Die Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn innerhalb des Fünfjahreszeitraums die Auflassung erklärt und die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch beantragt worden ist;
- b) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem sich ein Gebäude befindet, das der Erwerber im Wege eines Erbbaurechts oder als Gebäude auf fremdem Boden nach einer den Wohnungsbau begünstigenden Vorschrift steuerfrei erworben hat. Buchst. a) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend;
6. der Hinzuerwerb eines Grundstücks zur Schaffung einer Garage oder eines Abstellplatzes, einer fertigen Garage oder eines Abstellplatzes (Garagengrundstück) zu einem Grundstück, auf dem der Erwerber ein Gebäude der in Nr. 1 Buchst. a) bezeichneten Art bezugsfertig errichtet hat oder das er als Wohngebäude oder als Eigentumswohnung im Sinn der Nr. 4 übernommen hat (Stammgrundstück). Voraussetzung ist, daß das hinzuerworbene Grundstück zu dem Stammgrundstück in enger wirtschaftlicher Verbindung steht, nach dem Zwei-

ten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigt ist und daß der Hinzuerwerb innerhalb von zehn Jahren seit der Bezugsfertigkeit des Stammgrundstücks stattfindet. Wird ein unbebautes oder unvorbereitetes Grundstück erworben, so muß die Garage oder der Abstellplatz innerhalb von zehn Jahren seit dem Erwerb des unbebauten Grundstücks errichtet werden. Wird der Erwerb des Stammgrundstücks nachträglich steuerpflichtig (Art. 4 Abs. 1), so ist auch die Steuer für den Hinzuerwerb des Garagengrundstücks nachzuerheben;

7. der Erwerb eines mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohngebäudes durch den Gläubiger der hierfür eingetragenen Grundpfandrechte im Wege der Zwangsversteigerung und die Weiterveräußerung eines solchen Grundstücks. Dasselbe gilt beim Zwangsversteigerungserwerb und bei der Weiterveräußerung eines solchen Grundstücks durch einen öffentlichen Rechtsträger, der die Bürgschaft für ein dem Grundpfandrecht zugrundeliegendes Baudarlehen übernommen hat.

Die Steuervergünstigung tritt auch ein, wenn ein Grundstück der vorbezeichneten Art durch den Grundpfandgläubiger oder den Bürgen zur Vermeidung der Zwangsversteigerung freihändig erworben wird.

Art. 2

Umfang der Steuerbefreiung

(1) Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf die Grundfläche, auf der das Gebäude errichtet wird (überbaute Fläche), einschließlich der Garagengrundstücke und auf die dazugehörigen Hofräume, Hausgärten und Grünflächen, soweit das Gesamtgrundstück bei Wohngebäuden im Sinn des Art. 1 Nr. 4 und bei Hochhäusern (Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung) das Zwölffache und bei anderen Gebäuden das Sechsfache der überbauten Fläche nicht übersteigt. Übersteigt die Größe eines Grundstücks die nach Satz 1 anrechenbaren Flächen, so erstreckt sich die Steuerbefreiung auch auf die Teile des Grundstücks, die mit Rücksicht auf die Tiefe der Abstandsflächen gemäß Art. 6 der Bayerischen Bauordnung von einer Bebauung ausgeschlossen sind. Darüber hinaus ist der Teil des Grundstücks in die Steuerbefreiung einzubeziehen, der notwendig ist, um der sich aus der nach §§ 17 ff der Baunutzungsverordnung ergebenden Geschoßflächenzahl zu entsprechen.

(2) Soweit auf dem erworbenen Grundstück nicht ausschließlich Wohnungen und Wohnräume errichtet wurden, die nach § 92 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes grundsteuerbegünstigt sind, erstreckt sich die Grunderwerbsteuerbefreiung nur auf den Teil der Gegenleistung, der von der gesamten anrechenbaren Grundfläche auf die grundsteuerbegünstigte Wohnfläche entfällt. Der Aufteilungsmaßstab wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

(3) Beim Erwerb eines Ruinengrundstücks (Art. 1 Nr. 1) oder eines beschädigten Grundstücks (Art. 1 Nr. 2) erstreckt sich die Steuerbefreiung auf Grund und Boden zusätzlich der Gebäudereste, beim Erwerb eines Grundstücks mit einem unfertigen Gebäude, das den Voraussetzungen des Art. 1 Nr. 1 Buchst. b) entspricht, auf Grund und Boden und die beim Erwerb vorhandenen Gebäudeteile.

Art. 3

Antrag, Verpflichtungserklärung

(1) Die Steuervergünstigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß spätestens bis zur Rechtskraft des Grunderwerbsteuerbescheides beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

(2) Der Erwerber eines Grundstücks, der Grunderwerbsteuerfreiheit auf Grund dieses Gesetzes in

Anspruch nimmt, hat, sofern er nicht eine Vergünstigung nach Art. 1 Nr. 4 beantragt, beim zuständigen Finanzamt mit dem Antrag eine Erklärung abzugeben, in der er versichert, daß das Grundstück innerhalb von fünf Jahren zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet werden wird. In den Fällen des Art. 1 Nrn. 1 und 2 ist die Bauabsicht durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen. Andernfalls kann das Finanzamt Sicherheit verlangen.

(3) Grundstückserwerber, die Steuerfreiheit auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, nach Bezugsfertigkeit eine Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Stelle erteilt, die für die Ausstellung der Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung nach den Wohnungsbauengesetzen zuständig ist.

Art. 4

Nacherhebung der Grunderwerbsteuer

(1) Die in Art. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit Ablauf von fünf Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Die Erwerbsvorgänge nach Art. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 unterliegen der Steuer mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von fünf Jahren aufgegeben wird.

(2) Die in Art. 1 Nr. 3 Buchst. a), b) und c) bezeichneten Erwerbsvorgänge werden steuerpflichtig, wenn der Ersterwerber die Weiterveräußerung zu dem steuerbegünstigten Zweck nicht innerhalb von fünf Jahren vornimmt oder wenn der Zweiterwerber das vom Zwischenerwerber erworbene Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren zum begünstigten Zweck verwendet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Nacherhebung unterbleibt,

- a) wenn der begünstigte Zweck innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Frist infolge von planerischen oder baurechtlichen Maßnahmen der Behörden nicht erfüllt wird und diese Maßnahmen weder vom Erwerber verschuldet sind, noch er damit beim Erwerb rechnen mußte. Sind die Hinderungsgründe vorübergehender Art, so beginnt die Frist, innerhalb welcher der begünstigte Zweck herbeigeführt werden muß, mit dem Wegfall der Hinderungsgründe erneut zu laufen;
- b) wenn ein mehreren Miteigentümern gehörendes Grundstück, dessen Erwerb nach Art. 1 Nr. 1 Buchst. a) begünstigt ist, vor Errichtung des Gebäudes unter den Miteigentümern flächenmäßig aufgeteilt wird, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem er am gesamten Grundstück beteiligt ist und die bezugsfertige Bebauung am einzelnen Teilgrundstück innerhalb von fünf Jahren, vom Erwerb durch die Bruchteilsgemeinschaft an gerechnet, herbeigeführt wird. Entsprechendes gilt, wenn ein in einer Gesamthand gehörendes Grundstück unter den Gesamthändern flächenmäßig aufgeteilt wird. Die Vergünstigung ist auch anzuwenden, wenn ein Flächenanteil Ehegatten zu Miteigentum zugeteilt wird;
- c) wenn das zu einem nach diesem Gesetz begünstigten Zweck erworbene Grundstück veräußert wurde und an dessen Stelle ein Grundstück erworben wird, dessen Erwerb nach Art. 24 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365) oder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) des Grunderwerbsteuergesetzes befreit ist. Voraussetzung

ist, daß das neu erworbene Grundstück innerhalb von fünf Jahren, vom Erwerb des neuen Grundstücks an gerechnet, zu dem nach diesem Gesetz begünstigten Zweck verwendet wird;

- d) wenn ein Grundstück, für dessen Erwerb Vergünstigung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen wurde, vor der Errichtung eines Eigenheims oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung an einen Angehörigen im Sinn des § 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erstmals veräußert wurde und von diesem der begünstigte Zweck innerhalb von fünf Jahren, vom Erwerb durch den Ersterwerber an gerechnet, herbeigeführt wird.

(4) Auf die nacherhobene Steuer einschließlich des nach dem Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437) zu erhebenden Zuschlags ist im Fall des Abs. 1 ein Zuschlag bis zu 10 v. H. zu entrichten.

Art. 5

Durchführungsbestimmungen

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

Art. 6

Übergangsbestimmungen¹⁾

Wurde ein Eigenheim oder eine eigengenutzte Eigentumswohnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes²⁾ erworben und wurde dieser Erwerb nach Art. 1 Nr. 4 Buchst. a) oder Buchst. b) des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau von der Steuer vorläufig freigestellt, so entfällt eine Nacherhebung der Steuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck nach Inkrafttreten dieses Gesetzes³⁾ noch nicht herbeigeführt oder wieder aufgegeben wurde. Voraussetzung ist, daß die Wohnung nach § 92 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes grundsteuerbegünstigt ist.

Art. 7

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz wird für dringlich erklärt. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.³⁾
- (2) (Außer Kraft getretene Vorschriften.)
- (3) (Außer Kraft infolge Fristablaufs.)

¹⁾ § 6 Abs. 2 des G. vom 24. 6. 1969, GVBl. S. 153.

²⁾ 1. Juli 1969.

³⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 11. 2. 1954, BayBS III S. 438. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den G. vom 12. 11. 1958, GVBl. S. 330, vom 23. 7. 1965, GVBl. S. 201 und vom 24. 6. 1969, GVBl. S. 153.

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe (EuAGrESTG)

Vom 16. Juli 1969

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 153) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe unter Berücksichti-

gung des Gesetzes zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 153) in der ab 1. Juli 1969 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 16. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Gesetz

über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe (EuAGrESTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969

Art. 1

Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz sind ausgenommen:

1. Der Erwerb eines Grundstücks zur Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft nach Maßgabe der Vorschriften des Zweiten Titels im Dritten Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz). Die Befreiung gilt auch für den Erwerb eines mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder mit einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle (§ 42 des Bundesvertriebenengesetzes) verbundenen gewerblichen Betriebs, sofern keine der beiden Betriebsarten für sich allein eine ausreichende Lebensgrundlage für den Erwerber bietet und der Erwerb des gewerblichen Betriebsteils

nach der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (13. Abgaben-DV LA-Eingliederungsverordnung vom 25. April 1955, BGBl. I S. 209) gefördert werden kann.

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Siedlungsbehörde (§ 37 des Bundesvertriebenengesetzes) nachzuweisen;

2. a) der Erwerb eines Grundstücks zur Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe bis zu einer Größe, die dem Inhaber und seiner Familie eine auskömmliche Existenz sichert. Als Aufstockung gilt auch der Kauf eines Ersatzgrundstücks für ein abgegebenes Grundstück und der Tausch von Grundstücken; die Steuerbefreiung erstreckt sich hierbei auf den vollen Erwerb;
- b) der Erwerb eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks zu einem landwirtschaftlichen Zuerwerbs- oder Nebenerwerbsbetrieb zur Verbesserung der Existenzgrundlage.

Art. 2

(Weggefallen infolge Fristablaufs)

Art. 3

Das Gesetz tritt hinsichtlich des Art. 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 5. Juni 1953, im übrigen mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des G. in der ursprünglichen Fassung vom 10. 2. 1958, GVBl. S. 22. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus dem G. vom 24. 6. 1969, GVBl. S. 153.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3.70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf.,
je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a.
Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).